

BRNL  
Dipl. Geogr. Markus Kunz  
Friedrichstraße 4  
57627 Hachenburg

Projekt 0401\_BP



**Planeo**  
Ingenieure

Gesellschaft für technische  
Infrastrukturplanung mbH

Beratende Ingenieure



**Ortsgemeinde Gehlert**  
Verbandsgemeinde Hachenburg  
Westerwaldkreis

**Bebauungsplan**  
**„Auf den Drieschern II“**

**Fachbeitrag Artenschutz**

**Artenschutzrechtliche Prüfung der Betroffenheit  
besonders geschützter Arten gemäß § 44 BNatSchG**

**Juni 2020**

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>1. Veranlassung und Prüfinhalte.....</b>	<b>3</b>
<b>2 Rechtliche Grundlagen .....</b>	<b>4</b>
<b>3 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens .....</b>	<b>6</b>
<b>4 Relevanzprüfung .....</b>	<b>8</b>
<b>5 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen....</b>	<b>8</b>
<b>5.1 Maßnahmen zur Vermeidung .....</b>	<b>8</b>
<b>5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) .....</b>	<b>9</b>
<b>6 Fazit .....</b>	<b>13</b>
<b>7 Literatur .....</b>	<b>14</b>

### Anhang 1 : Ergebnis der Relevanzprüfung (Relevanztabelle)

## Artenschutzrechtliche Prüfung der Betroffenheit besonders geschützter Arten gemäß § 44 BNatSchG

### 1. Veranlassung und Prüfinhalte

Die Ortsgemeinde Gehlert plant die Ausweisung des Baugebietes „Auf den Drieschern II“ als Allgemeines Wohngebiet im nordöstlichen Anschluss an die bestehende Ortslage.



Auszug aus der  
Topographischen  
Karte 1 : 25.000 -  
LANIS-RLP  
unmaßstäblich,  
eingenordet  
Datengrundlage:  
Geobasisinformationen  
der Vermessungs- und  
Katasterverwaltung  
Rheinland-Pfalz  
(Zustimmung vom  
15.10.2002)

Der Bundesgesetzgeber hat 2009 durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz der artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Als **Datengrundlagen** wurden u.a. für die artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen:

- Daten (CD) des LBM RP: "Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz, 4. Fsg. (2008)", "Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz" (2008),
- Datenbank ARTEFAKT des LfU Rheinland-Pfalz (lanis.rlp.de)
- Erfassung der Habitatpotenziale für geschützte Arten im Rahmen der Geländebegehungen

## 2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert. Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden - falls nicht anders angegeben - auf die Neufassung des BNatSchG vom 29. 7.2009, zuletzt geändert am 13. 5.2019 (BGBl I S. 706). Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 ergänzt:

- <sup>1</sup> *Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde*

*durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*

<sup>2</sup> *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

*1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlichen anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*

*2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

*3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

<sup>3</sup> *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*

<sup>4</sup> *Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*

<sup>5</sup> *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Siedlungsbauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

### **3 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens**

Die Bebauungsplanung „Auf den Drieschern II“ der Ortsgemeinde Gehlert ist mit bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Tierwelt verbunden.

Die projektbedingten Auswirkungen werden zusammenfassend auf der Grundlage der städtebaulichen Planung aufgeführt.

Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Auswirkungen des Projektes sind die vorhandenen Vorbelastungen aus der angrenzenden Wohnsiedlung und der verkehrlichen Nutzung des vorhandenen Wirtschaftswegenetzes zu berücksichtigen.



**Städtebauliche Eckwerte:**

- Grundflächenzahl (GRZ) 0,4
- Geschossflächenzahl (GRZ) 0,8
- Anzahl der Vollgeschosse: II

Insgesamt gehen durch die maximal mögliche Versiegelung der Wohnbauflächen von 60 % (Gebäudeflächen und Nebenanlagen) und durch Verkehrsflächen ca. 1,8 ha Fläche durch **Neuversiegelung** verloren. Dies betrifft überwiegend Ackerland, außerdem artenarme Glatthaferwiesen.

## 4 Relevanzprüfung

In der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet.

Aus den Arten, die aufgrund verschiedener Quellenangaben für das Untersuchungsgebiet gelistet wurden, wurden im Rahmen einer Relevanzprüfung diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

In der Tabelle im Anhang 1 "Ergebnis der Relevanzprüfung" ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet dargelegt.

Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet relevant sind.

## 5 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

### 5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Für das jetzige Planverfahren werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung durchgeführt, um Gefährdungen von europäischen Vogelarten oder von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu vermeiden oder zu mindern.



## **a) europäische Vogelarten**

### **V1 bgA**

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind die erforderlichen Gehölzrodungen außerhalb der Hauptbrutzeiten der dort potenziell brütenden Vogelarten auszuführen, also im Zeitraum 11. Oktober bis 29. Februar. Abweichungen von diesem Zeitraum sind möglich, wenn im Bereich der zu rodenden Gehölze dann keine aktuellen Bruten der genannten Arten bestehen. Hierzu ist eine begleitende Vorab-Kontrolle durch eine fachkundige Person durchzuführen und gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu bestätigen.

Die Gehölzrückschnitte betreffen voraussichtlich ausschließlich Vogelarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit oder um Arten, die den Raum ausschließlich als fakultative Nahrungsgäste und/oder Durchzügler nutzen.

Für diese Arten liegt bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme kein Verstoß gegen die Verbote des §44 Abs. 1 BNatSchG vor (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

### **V2 bgA**

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind die Abrissarbeiten an den landwirtschaftlichen Lager- bzw. Maschinenhallen außerhalb der Hauptbrutzeiten der dort potenziell brütenden Vogelarten auszuführen, also im Zeitraum 1. September bis 29. Februar. Abweichungen von diesem Zeitraum sind möglich, wenn im Bereich der Gebäude dann keine aktuellen Bruten der genannten Arten bestehen. Hierzu ist eine begleitende Vorab-Kontrolle durch eine fachkundige Person durchzuführen und gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu bestätigen.

Die vorhandenen landwirtschaftlichen Gebäude können von den Arten Bachstelze, Hausrotschwanz und Turmfalke als Brutplatz genutzt werden.

## **b) Anhang-IV-FFH-Arten**

Für Anhang-IV-FFH-Arten sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

## **5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)**

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen ("continuous ecological functionality-measures", Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität<sup>1</sup>) werden durchgeführt, um Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

---

<sup>1</sup> Dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/45/EEC, endgültige Fassung, Febr. 2007.

### a) europäische Vogelarten

Durch Kulisseneffekte der am Nordostrand des Plangebietes künftig bis an den Hofweg reichenden Bebauung ist ein Brutrevier der bestandsgefährdeten Feldlerche (*Alauda arvensis*) im oberhalb liegenden Ackerland betroffen. Dieses Revier verliert seinen Lebensraum (siehe rot schraffierte Fläche im Luftbild).

Der Bestandsverlust dieses Revieres ist über eine vorgeifende Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) im räumlichen Umfeld zu ersetzen.



(C) Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: (C) Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz

#### **Abb.: Von der Planung beeinträchtigte Bruthabitatflächen der Feldlerche (rot markierte Fläche)**

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist für ein Brutrevier der Feldlerche, das projektbedingte Habitatverluste durch die Anlage des Wohnbaugebietes und durch Kulisseneffekte und Störung unmittelbar angrenzender Offenlandstandorte erleidet, außerhalb des Wirkraumes des Plangebietes im Bereich offener Ackerlagen eine Habitatverbesserung mit dem Ziel der Erhöhung der Lebensraumkapazität im Umfang von mindestens 1 Brutrevier umzusetzen.

Es wird davon ausgegangen, dass sich die erforderliche Brutreviererhöhung bei geeigneter Flächenauswahl derzeit relativ intensiv genutzter Ackerflächen im benachbarten naturräumlichen Umfeld durch eine entsprechende Ausgleichsmaßnahme umsetzen lässt.

Für die Maßnahme sollten folgende Ergebnisse von Untersuchungen und Artenschutzprojekten aus der Schweiz (Schweizerische Vogelwarte, Tätigkeitsbericht 2004 und 2006; STÖCKLI ET AL. 2006), Nordrhein-Westfalen (Biologische Station Ravensberg und Biologische Station Gütersloh/Bielefeld), Brandenburg (FLADE ET AL. 2003) und Baden-Württemberg (SCHÖN 2004) bezüglich der Feldlerche berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Untersuchungen wurde unter anderem festgestellt, dass

- die erste Brut eher in Wintergetreide, Mais und Winterraps erfolgt
- die zweite und dritte Brut Leguminosen, Hackfrüchte und Sommergetreide bevorzugt
- Fehlstellen mit geringer Bewuchsdichte und –höhe wichtige Habitatrequisiten darstellen und als Brutstandort und zur Nahrungssuche bevorzugt genutzt werden.

Als erfolgreiche Schutzmaßnahmen wurden im Rahmen dieser Projekte Schwarzbrachestreifen, Getreidestreifen mit doppeltem Reihenabstand, Getreidestreifen mit halbiertem Saatstärke und Fehlstellen in Getreideschlägen ohne Getreideaussaat („Feldlerchenfenster“) umgesetzt.



**Feldlerchenfenster**



**Doppelte Aussaatbreite**



**Blühstreifen/Buntbrache**



**Schwarzbrachestreifen**

### **Geeignete Maßnahmenflächen und konkrete Maßnahmenumsetzung**

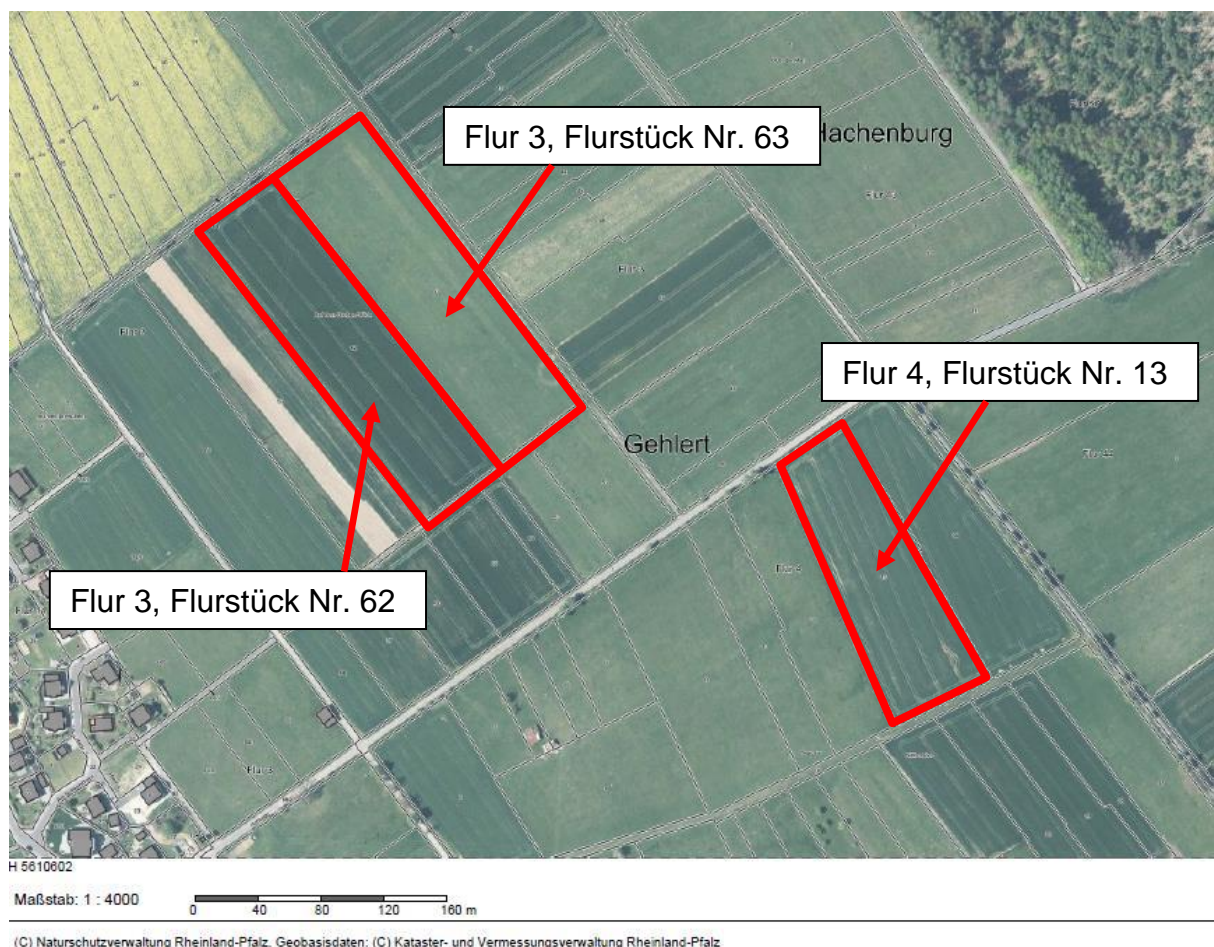
Im Umfeld der Planung sind aufgrund der Topographie und Flächennutzung sowie der Lage zu Gehölzkulissen und stärker frequentierten Wirtschaftswegen folgende Flurstücke vorrangig geeignet:

Gemarkung Gehlert, Flur 3, Flurstück Nr. 62 (1,4158 ha)

Gemarkung Gehlert, Flur 3, Flurstück Nr. 63 (1,5928 ha)

Gemarkung Gehlert, Flur 4, Flurstück Nr. 13 (1,0997 ha)

Die Gemeinde Gehlert hat das erstgenannte Flurstück für die Umsetzung ausgewählt.



**Abb.: Geeignete Ackerflächen zur Umsetzung der CEF-Maßnahme „Feldlerche“**

Hierzu wird folgende Maßnahme festgesetzt:

#### **A 1 bgA**

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist für ein Brutrevier der Feldlerche außerhalb des Wirkraumes des Plangebietes im Bereich offener Ackerlagen eine Habitatverbesserung mit dem Ziel der Erhöhung der Lebensraumkapazität im Umfang von mindestens 1 Brutrevier umzusetzen.

---

Hierzu sind auf der Ackerfläche Flurstück Nr. 62 in der Flur 3 der Gemarkung Gehlert jährlich 10 Feldlerchenfenster von jeweils 25 qm Größe durch Aussparung der Kulturpflanzeneinsaat anzulegen. Folgende Bewirtschaftungsvorgaben sind dauerhaft zu beachten:

- Dauerhafte Ackernutzung mit einer getreidelastigen Kulturfolge (Getreideanbau in md. 3 von 4 Bewirtschaftungsjahren)
- Anlage der Fenster in md. 50 m Entfernung zu befestigten Wirtschaftswegen und Gehölzkulissen und in md. 25 m Entfernung zu unbefestigten Wirtschaftswegen
- Die Fenster sind jeweils abseits der Fahrgassen gleichmäßig im Ackerland zu verteilen.

Bei einer alternativen Nutzung der Maßnahmenfläche als Dauergrünland sind folgende Bewirtschaftungsvorgaben zu beachten:

- Einsaat mit Regio-Saatgut zur Entwicklung einer Glatthaferwiese
- Verzicht auf Düngung zur Aushagerung der Fläche; zur Vermeidung der Ausbreitung von Giftpflanzen ist frühestens 10 Jahre nach Einsaat bedarfsweise eine Düngung nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig
- Nutzung der Fläche zweischürig zur Heugewinnung mit 1. Schnitt ab 15. Juli (in den ersten 3 Jahren Mahd ab 15. 6. und Grummetschnitt ab 1. 9. zur stärkeren Aushagerung erlaubt)
- Jährlich sind 10 % der Fläche als Einjährige Brachestruktur ungenutzt zu belassen; die jeweilige Teilfläche ist von Nachbeweidung, Abschleppen und sonstigen Pflegearbeiten bis zur Mahd im Folgejahr auszusparen (siehe Zusatzmodul Einjährige Brache im EULLA-Vertragsnaturschutz „Artenreiches Grünland“)
- Nachbeweidung im Herbst zulässig (mit Ausnahme der Brachestruktur).

## **b) Anhang-IV-FFH-Arten**

Es werden keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Eine Quartiereignung der Gehölzbestände für Fledermäuse ist aktuell nicht gegeben. Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen daher im Bereich der Gehölze nicht.

Die aus der Planung resultierenden Verluste an Gehölzen werden hinsichtlich der daraus entstehenden Jagdhabitatverluste von Fledermäusen unter Beachtung der verbleibenden Gehölzstrukturen und der artspezifischen Aktionsradien nicht als Lebensraumschädigung im Sinne der Verbote des §44 Abs. 1 BNatSchG bewertet.

## **6 Fazit**

Hinsichtlich der projektbedingten Betroffenheit von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten wurden die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit den europarechtlichen Vorgaben zum Artenschutz (FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie) berücksichtigt.

Hierzu wurde ein Fachbeitrag Artenschutz mit einer Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG zur möglichen Betroffenheit für die besonders geschützten Arten durchgeführt.

Die Prüfung berücksichtigt die europäischen Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten. Unter Berücksichtigung der artbezogen aufgeführten Vermeidungsmaßnahme V1 und V2 und der vorgehenden Ausgleichsmaßnahme A1 kann für alle im Wirkraum des Projektes (Bebauungsplan „Auf den Drieschern II“ der Ortsgemeinde Gehlert) relevanten besonders geschützten Arten das Auftreten von projektbedingten Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

## 7 Literatur

### Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSchG) in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 13. 5.2019.

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S.258, 896; zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRAÜME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (Abl. Nr. 305)

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 30. NOVEMBER 2009 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN E); Amtsblatt Nr. L 207 vom 26. 1.2010.

### Fachbezogene Literatur

AMLER, K., A. BAHL, K. HENLE, G. KAULE, P. POSCHLOD & J. SETTELE (1999): Populationsbiologie in der Naturschutzpraxis. Isolation, Flächenbedarf und Biotopansprüche von Pflanzen und Tieren. Stuttgart.

ARBEITSKREIS FLEDERMAUSSCHUTZ, RHEINLAND-PFALZ (1992): Rote Liste der bestandsgefährdeten Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera) in Rheinland-Pfalz - Vorschlag einer Neufassung, Fauna Flora Rheinland-Pfalz 6: 1051-1063, Landau.

FROELICH & SPORBECK GMBH & Co. KG (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. § 44 BNatSchG.

MIERWALD, U. (2009): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch-Gladbach.

KUNZ, M. (2000): Zum Vorkommen der Moorbläulinge *Maculinea nausithous* (BERGSTRÄSSER, 1779) und *Maculinea teleius* (BERGSTRÄSSER, 1779) im

- 
- Westerwald (Rheinland-Pfalz) (Lepidoptera: Lycaenidae). Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz Bd. 9, H. 2: S. 583-600. Landau.
- LAMBRECHT, H. & J. TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen. Stand Juni 2007.
- LANDESBETRIEB STRAßEN UND VERKEHR RHEINLAND-PFALZ (2005): Handbuch streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz. CD-Rom, Stand 12.07.2005.
- LANDESBETRIEB STRAßEN UND VERKEHR RHEINLAND-PFALZ (2006): Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz. CD-Rom, Stand 6.10.2006.
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. S. 115-153. Bonn-Bad Godesberg.
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, G. BIEWALD, U. HAUKE, G. LUDWIG, P. PRETSCHER, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H. 69. Bonn-Bad-Godesberg.
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H. 69. Bonn-Bad-Godesberg.
- SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse, Die Neue Brehm-Bücherei, Westrap Wissenschaften, Hohenwarsleben.
- SÜDBECK, P. ET AL. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SÜDBECK, P., H. G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 4. Fassung, 30.11.2007. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. S. 159-227. Bonn-Bad Godesberg.

Weiterführende Literatur zu den Artvorkommen ist im Handbuch der streng geschützten Arten Rheinland-Pfalz und im Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz aufgeführt.

Aufgestellt

Hachenburg, den 24. Juni 2020

.....  
Dipl. Geograph Markus Kunz

BRNL  
Büro für Regionalberatung, Naturschutz  
und Landschaftspflege

**Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung**

Artenschutzrechtliches Gutachten gem. §§ 44 und 45 BNatSchG: **europäisch geschützte Arten** gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie

**Projekt: Bebauungsplan „Auf den Drieschern II“, Ortsgemeinde Gehlert**

Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet

Auswertung für TK: 5313 Bad Marienberg			Relevanz für den Projektraum			
Artengruppe (Kürzel)	Artname	Status für TK 25	Potenzielle Lebensräume im Projektraum	Vorkommen der Art im Projektraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
A = Amphibien, Fi = Fische, Fl= Fledermäuse, He = Heuschrecken, Kä = Käfer, Kr = Krebse, Li = Libellen, Mu = Muscheln, Na = Nachtfalter, P = Pflanzen, Re = Reptilien, Sä = Säuger, S = Schnecken, Sp = Spinnen, Ta = Tagfalter, Vö = Vögel		sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen	- = nicht vorhanden + = vorhanden (+) = vermutet			
A	Geburtshelferkröte	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
A	Gelbbauchunke	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
A	Kammolch	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
A	Kleiner Wasserfrosch	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum



A	Kreuzkröte	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
A	Laubfrosch	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Amsel	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Bachstelze	sN	+	(+)	+	Vermeidungsmaßnahme V2
Vö	Baumfalke	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes, pot. Nahrungsgast
Vö	Baumpieper	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Bekassine	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Birkenzeisig	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Blässhuhn	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Blaumeise	sN	+	(+)	+	Vermeidungsmaßnahme V1
Vö	Bluthänfling	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Braunkehlchen	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Buchfink	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Buntspecht	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Dohle	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Dorngrasmücke	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Eichelhäher	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Eisvogel	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Elster	sN	+	(+)	+	Vermeidungsmaßnahme V 1

Vö	Erlenzeisig	pV	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Fasan	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Feldlerche	sN	+	+	+	CEF-Maßnahme A1 erforderlich
Vö	Feldschwirl	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Feldsperling	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Fichtenkreuzschnabel	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Fitis	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Flussregenpfeifer	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Flussuferläufer	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Gartenbaumläufer	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Gartengrasmücke	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Gartenrotschwanz	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Gebirgsstelze	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Gimpel	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Girlitz	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Goldammer	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Goldregenpfeifer	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Graureiher	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungsgast; Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Grauschnäpper	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum

Vö	Grauspecht	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Grünfink	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Grünspecht	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Habicht	sN	+	(+)	-	Pot. fakultativer Nahrungsgast; Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Haselhuhn	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Haubenmeise	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Haubentaucher	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Hausrotschwanz	sN	+	+	+	Vermeidungsmaßnahme V2
Vö	Hausperling	sN	+	+	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Heckenbraunelle	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Hohltaube	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Kernbeißer	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Kiebitz	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Klappergrasmücke	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Kleiber	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Kleinspecht	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Kohlmeise	sN	+	(+)	+	Vermeidungsmaßnahme V 1
Vö	Kolkrabe	pV	+	(+)	-	Pot. seltener Nahrungsgast; ohne spezifische Habitatnutzung
Vö	Kranich	sN	+	(+)	-	Nur überfliegend vorkommend als Durchzügler ohne spezifische Habitatnutzung

Vö	Kuckuck	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Limikolenrastplatz	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Mauersegler	sN	+	(+)	-	nur überfliegend als Nahrungsgast
Vö	Mäusebussard	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes; Verlust von fakultativ genutzten Nahrungshabitatflächen
Vö	Mehlschwalbe	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes, nur überfliegend
Vö	Misteldrossel	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Mittelspecht	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Mönchsgrasmücke	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Neuntöter	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Rabenkrähe	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Raubwürger	sN	+	(+)	-	Nur pot. Nahrungsgast im Winterhalbjahr
Vö	Rauchschwalbe	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes, nur überfliegend
Vö	Raufußkauz	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Rebhuhn	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Reiherente	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Rohrammer	sN	+	(+)	-	Pot. durchziehender Nahrungsgast
Vö	Rotkehlchen	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes

Vö	Rotmilan	sN	+	(+)	-	Brutplätze liegen außerhalb des Wirkraumes, Verlust von vorbelasteten, fakultativ genutzten Nahrungshabitatflächen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007)
Vö	Schleiereule	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Schwanzmeise	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Schwarzkehlchen	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Schwarzmilan	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Schwarzspecht	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Schwarzstorch	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Singdrossel	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Sommergoldhähnchen	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Sperber	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes, nur geringer Verlust von vorbelasteten, fakultativ genutzten Nahrungshabitatflächen
Vö	Star	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Stieglitz	sN	+	(+)	+	Vermeidungsmaßnahme V 1
Vö	Stockente	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Sumpfmeise	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Sumpfrohrsänger	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Tannenhäher	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Tannenmeise	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum

Vö	Teichhuhn	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Trauerschnäpper	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Türkentaube	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Turmfalke	sN	+	(+)	+	Vermeidungsmaßnahme V2
Vö	Turteltaube	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Uhu	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes, nur geringer Verlust von vorbelasteten, fakultativ genutzten Nahrungshabitatflächen
Vö	Wacholderdrossel	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Wachtel	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Waldbaumläufer	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Waldkauz	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Waldlaubsänger	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Waldohreule	sN	+	(+)	-	Brutrevier liegt außerhalb des Wirkraumes
Vö	Waldschnepfe	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Wasseramsel	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Weidenmeise	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Wespenbussard	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes, nur geringer Verlust von vorbelasteten, fakultativ genutzten Nahrungshabitatflächen
Vö	Wiesenpieper	sN	+	(+)	-	Nur pot. Durchzügler und Nahrungsgast
Vö	Wintergoldhähnchen	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum

Vö	Zaunkönig	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Zilpzalp	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Zwergtaucher	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
FI	Abendsegler	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
FI	Bechsteinfledermaus	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
FI	Braunes Langohr	sN	+	(+)	-	Keine Quartiere oder essentiellen Nahrungshabitate oder Leitstrukturen betroffen
FI	Fransenfledermaus	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
FI	Graues Langohr	sN	+	(+)	-	Keine Quartiere oder essentiellen Nahrungshabitate oder Leitstrukturen betroffen
FI	Große Bartfledermaus	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
FI	Großes Mausohr	sN	+	(+)	-	Keine Quartiere oder essentiellen Nahrungshabitate oder Leitstrukturen betroffen
FI	Kleine Bartfledermaus	pV	+	(+)	-	Keine Quartiere oder essentiellen Nahrungshabitate oder Leitstrukturen betroffen
FI	Wasserfledermaus	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
FI	Zwergfledermaus	pV	+	(+)	-	Keine Quartiere oder essentiellen Nahrungshabitate oder Leitstrukturen betroffen
Ta	Blauschillernder Feuerfalter	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Ta	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Sä	Haselmaus	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum

Sä	Wildkatze	sN	+	(+)	-	Das Plangebiet liegt außerhalb bekannter Schwerpunkverbreitungsgebiete der Wildkatze, aber im weiteren Umfeld von Nachweisen im Raum östlich Hachenburg; Nutzung durch Katzen im erweiterten Streifgebiet eher unwahrscheinlich, jedenfalls keine Reproduktionshabitate betroffen.
Mu	Kleine Flussmuschel	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Re	Zauneidechse	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum